



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 53/2022
vom 31. März 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7741**

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Anhang I des ausführenden Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, erhoben von Dominique Liebens und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern E. Bribosia und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Anhang I des ausführenden Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2021): Dominique Liebens, Anne-Claire Stas, Lara Lorenzi und Pascal Kistemann, unterstützt und vertreten durch RA A. Lebrun, in Lüttich-Huy zugelassen.

Am 9. Februar 2022 haben die referierenden Richter E. Bribosia und D. Pieters in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Mit am 11. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknahmen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 11. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Nichtigkeitsklage zurücknahmen.

2. Nichts spricht in dieser Sache dagegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul